

Gewerbeverein Guckheim e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Gewerbeverein Guckheim e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Guckheim, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Zusammenfassung von Angehörigen des Handels, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes, der Industrie und der freien Berufe der Wirtschaftsregion Guckheim und Umgebung.

Seine Aufgaben sind:

2. die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu wahren, zu fördern und gegenüber den staatlichen und behördlichen Verwaltungseinrichtungen zu vertreten.
Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und ist politisch neutral.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Gewerbe- und Leistungsausstellungen, Informationsveranstaltungen), oder sich an solchen zu beteiligen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung der Region Guckheim und Umgebung zu fördern und zu beleben.
4. Den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Mitgliedern zu gewährleisten und für die Zukunft sicherzustellen.
5. Vereinsmitglieder in Fragen der gewerblichen Tätigkeit und in betriebswirtschaftlichen Fragen zu beraten.
Hierzu gehört nicht die juristische Unterstützung im Rahmen eines Rechtsstreites betroffener Mitglieder.
6. Gesellige Veranstaltungen durchzuführen und das Vereinsleben mit allen Mitgliedern zu pflegen
7. Der Verein kann sein Aufgabengebiet jederzeit erweitern oder einschränken, und sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gleichartigen Vereinen anschließen und mit diesen zusammenarbeiten. Hierzu sind die Bestimmungen zur Satzungsänderung zu beachten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die ein Gewerbe im Handel, im Handwerk oder in der Industrie ausführt, oder einen freien Beruf ausübt und bereit ist die Aufgaben und Ziele des Vereins (§2) nach Kräften zu fördern.
2. Der Verein führt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Angaben der Personalien. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit durch schriftlichen Bescheid.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Mitgliederliste

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Bei natürlichen Personen durch Tod
2. Bei juristischen Personen durch ihre Auflösung oder der Eröffnung eines Konkursverfahrens.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Jahres.
4. Durch Ausschluß, wenn das Mitglied
 - a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate nach Fälligkeit nicht nachkommt.
 - b) Dauernd zahlungsunfähig wird oder sich als Mitglied unwürdig erweist.
 - c) Den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Die Beitragszahlung erfolgt über ein Einzugsverfahren oder einen Dauerauftrag welcher bei der Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag mit Unterschriften versehen werden muß.

§ 6 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der wesentlichen Tagesordnungspunkte durch den Vorstand entweder mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist bei erscheinen mindestens der Hälfte der Mitglieder
- d) beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- e) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Kassenwart / Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand soll aus mind. 5 Mitgliedern bestehen.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Der Vorstand ist Ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen werden in angemessenem Umfang vergütet.
Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens bestehen aus dem
1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und drei Beisitzern für die Aufgaben des Schatzmeisters, Geschäftsführer und Schriftführers.
 3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
 4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesen mit einfacher Vollmacht zur Ausübung bestimmter Geschäfte ermächtigen.
 6. Zur Durchführung spezieller Sachaufgaben und zur Bearbeitung von Fachthemen kann der Vorstand sachkundige Mitglieder in Arbeitskreise berufen und mit diesen einen erweiterten Vorstand bilden.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
 8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für das laufende Jahr zur Genehmigung vor.

§ 9 Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die eine Prüfung der Kassenangelegenheiten des Vereins vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten haben. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, und Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Ausschüsse

1. der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand beraten werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der *anwesenden* stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist durch die Mitgliederversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Guckheim den 01. März 2001